



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Zürich

Gesamtüberprüfung

Prüfungsbericht

Ittigen, 15. April 2015

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	4
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	6
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	6
2.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	7
2.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	7
3	VERFAHREN	9
3.1	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	9
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	9
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	9
4	INHALT DES RICHTPLANS UND BEURTEILUNG	10
4.1	Grundlagen der Richtplanung	10
4.2	Kantonale Raumentwicklungsstrategie	10
4.3	Siedlung (Kap. 2)	12
4.31	Abstimmung Siedlung und Verkehr	12
4.32	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	13
4.33	Siedlungsgebiet	15
4.34	Sicherstellung Bauzonendimensionierung	16
4.35	Weitere Themen im Bereich Siedlung	19
4.4	Natur und Landschaft (Kap. 3)	21
4.41	Landwirtschaftsgebiet, Fruchtfolgeflächen (FFF) (Kap. 3.2)	21
4.42	Streusiedlungsgebiet	23
4.43	Wald (Kap. 3.3)	24
4.44	Gefahren (Kap. 3.11)	25
4.5	Verkehr (Kap. 4)	25
4.51	Strassenverkehr (Kap. 4.2)	25
4.52	Öffentlicher Verkehr (Kap. 4.3)	28
4.53	Güterverkehr (Kap. 4.6)	29
4.54	Luftverkehr (Kap. 4.7)	29
4.55	Schifffahrt (Kap. 4.8)	30
4.6	Versorgung, Entsorgung (Kap. 5)	31
4.61	Energie (Kap. 5.4)	31
4.62	Abfall, Deponie (Kap. 5.7)	32

4.7	Öffentliche Bauten und Anlagen (Kap. 6)	32
5	FORM DES RICHTPLANS	33
5.1	Richtplantext	33
5.2	Richtplankarte	33
5.3	Erläuterungen	33
5.4	Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans	34
6	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	35

1 Gesamtbeurteilung

Mit dem vorliegenden zur Genehmigung eingereichten Richtplan wurde der bestehende Richtplan des Kantons Zürich aus dem Jahr 1996 nach mehreren Teilrevisionen gesamthaft überprüft und angepasst. Damit kommt der Kanton der gesetzlichen Verpflichtung nach, den Richtplan alle 10 Jahre zu überprüfen und anzupassen (Art. 9 Abs. 3 RPG). Der überarbeitete Richtplan übernimmt im Wesentlichen Konzeption, strategische Ausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung des bisherigen Richtplans.

Im Vordergrund der Gesamtüberarbeitung stehen das Raumordnungskonzept (Raumentwicklungsstrategie) und die Ergänzungen im Bereich Siedlung im Sinne der neuen Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG). Die weiteren Themen - Verkehr, Natur und Landschaft, Versorgung und Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen - wurden basierend auf früheren Teilrevisionen punktuell angepasst und auf den neusten Stand gebracht.

Das kantonale Raumordnungskonzept beinhaltet die strategische Ausrichtung der künftigen Raumentwicklung im Kanton Zürich. Es legt dar, wie sich der Kanton im nationalen und internationalen Umfeld positioniert und zeigt die räumlichen Herausforderungen im Metropolitanraum Zürich auf. Der Bund beurteilt die vorliegende kantonale Raumentwicklungsstrategie als ein überzeugendes räumlich-strategisches Steuerungsinstrument, welches die Vorgaben des revidierten RPG erfüllt und Kohärenz zwischen den einzelnen Sachbereichen des Richtplans herstellt.

Das vollständig überarbeitete Kapitel Siedlung beinhaltet eine umfassende Siedlungsstrategie. Diese umfasst Ziele und Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen, zur Abstimmung Siedlung und Verkehr, zur Begrenzung des Siedlungsgebiets, sowie zur Siedlungsqualität. Der Bund beurteilt die vorliegende Siedlungsstrategie des Kantons - unter Berücksichtigung des spezifischen kantonalen Planungssystems, das die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme des Kantons auf die Inhalte der flächendeckend vorhandenen regionalen Richtpläne im Rahmen seiner Genehmigung beinhaltet - insgesamt als umfassend und geeignet, um die Anforderungen des revidierten RPG im Bereich Siedlung zu erfüllen. Wesentlich für diese positive Beurteilung sind die stringenten Festlegungen zum Siedlungsgebiet.

Die Festlegungen im Kapitel Verkehr werden im Zusammenhang mit der Kompetenz des Bundes bei nationalen Verkehrsinfrastrukturen teilweise mit Vorbehalt genehmigt. Die übrigen Richtplanthemen in den Kapiteln Landschaft/Landwirtschaft, Versorgung, Entsorgung, Energie sowie Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut behandelt.

Bei verschiedenen neu in den Richtplan aufgenommenen Vorhaben in den Bereichen Gefahren, Verkehr und Energie ist wegen fehlenden Information zur erfolgten räumlichen Abstimmung nur eine Kenntnisnahme möglich.

Unter Vorbehalt der im vorliegenden Prüfungsbericht enthaltenen Genehmigungsvorbehalte und Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans kann der Richtplan des Kantons Zürich im Sinne von Art. 38a Abs. 2 RPG genehmigt werden. Der Kanton ist damit von den Übergangsbestimmungen befreit.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Am 18. März 2014 hat der Zürcher Kantonsrat den gesamthaft überarbeiteten kantonalen Richtplan beschlossen. Mit Schreiben vom 2. Juni 2014 hat der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zürich diese „Gesamtüberprüfung“ des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zürich lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplankarte gemäss Kantonsratsbeschluss vom 18. März 2014
- Nachdruck Tabelle 5-16
- Richtplankarte gemäss Kantonsratsbeschluss vom 18. März 2014
- Erläuterungsbericht zu den Einwendungen gemäss Kantonsratsbeschluss vom 18. März 2014

Der Antrag zur Prüfung und Genehmigung des Kapitels 4.7.1 Flughafen Zürich wurde dem Bund von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich eingereicht und wird in einem separaten Verfahren geprüft.

Nach Einschätzung des Kantons erfüllt der vorliegende Richtplan die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG). Dementsprechend ersucht die Baudirektion den Bund um Genehmigung des Richtplans nach Art. 38a Abs. 2 RPG.

In der Folge von verschiedenen Gesprächen und Schriftenwechseln zu Beginn der Prüfung hat der Kanton auf Wunsch des ARE folgende Dokumente insbesondere zur kantonalen Bauzonenauslastung nachgereicht:

- Ergänzender Bericht vom 3. Juli 2014, Amt für Raumentwicklung
- Ergänzender Erläuterungsbericht vom 18. September 2014, mit Schreiben Baudirektor vom 1. Oktober 2014

Die eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2015 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich um eine vorgezogene Prüfung und Genehmigung der für die Leistungsvereinbarungen Agglomerationsprogramme 2. Generation relevanten Richtplaninhalte ersucht. Die entsprechende Prüfung ist in einem separaten Bericht vorgenommen und am 24. März 2015 vom UVEK genehmigt worden.

2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Die Prüfung der Bereiche kantonale Raumentwicklungsstrategie und Siedlung richtet sich nach dem revidierten RPG und seinen Umsetzungsinstrumenten: revidierte Raumplanungsverordnung (RPV), Ergänzung Leitfaden Richtplanung, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB).

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das ARE hat mit Schreiben vom 19. Juni 2014 die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen eingeladen, sich zu den Richtplanunterlagen des Kantons Zürich zu äussern. Folgende Stellen haben sich materiell geäussert:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Die Post
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
- Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Bundesamt für Kultur (BAK)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Die Stellungnahmen der Bundesstellen wurden so weit möglich berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2014 wurden die Nachbarkantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Schwyz, Zug und Aargau darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Zürich Stellung zu nehmen. In allen Antworten kommt zum Ausdruck, dass die Interessen und raumwirksamen Anliegen der Nachbarkantone vom Kanton Zürich grundsätzlich sachgerecht berücksichtigt worden sind. Spezifische Anliegen einzelner Kantone sind in den nachfolgenden Kapiteln aufgenommen.

Mit Brief des ARE vom 18. März 2015 wurde dem Kanton Zürich Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. In der Antwort vom 2. April 2015 zeigt sich die Baudirektion im Wesentlichen einverstanden mit dem Prüfungsbericht.

3 Verfahren

3.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE - wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen - über die geplanten Arbeiten informiert. Am 25. November 2008 hat ein so genanntes Startgespräch mit den Bundesstellen stattgefunden. Im Rahmen der Vorprüfungen in den Jahren 2010 und 2011 sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden. Der Bund hat zwei Vorprüfungen mit den beiden Vorprüfungsberichten vom 3. März 2010 bzw. 11. Mai 2011 abgeschlossen.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 21. Januar bis 15. April 2011 hat der Kanton seine sechs Nachbarkantone einbezogen, die sich alle zur Vorlage äusserten.

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Information und Mitwirkung zum Entwurf der Gesamtüberprüfung wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 21. Januar bis 15. April 2011 durchgeführt. Der Erläuterungsbericht enthält Hinweise zur Berücksichtigung der Eingaben und gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen.

Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat damit stattgefunden.

4 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

4.1 Grundlagen der Richtplanung

Gemäss Art. 6 RPG und Art. 4 RPV haben die Kantone für ihre Richtplanung die notwendigen Grundlagen zu erarbeiten oder die bestehenden zu berücksichtigen. Indem die relevanten Grundlagen pro Richtplankapitel aufgeführt sind, besteht eine gute Verknüpfung zwischen den Richtplaninhalten und den Grundlagen.

Zu den Grundlagen des Richtplans gehören auch die Konzepte und Sachpläne des Bundes und die Richtpläne der Nachbarkantone. Im Allgemeinen sind diese im Richtplan gut berücksichtigt. Wo es Vorbehalte aus Bundessicht gibt, finden sich diese in den jeweiligen Sachkapiteln dieses Berichts.

4.2 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Gemäss dem revidierten RPG muss der Kanton in seinem Richtplan aufzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Räumliche Herausforderungen im Metropolitanraum

Das neu in den Richtplan aufgenommene kantonale „Raumordnungskonzept“ (im Sinne der kantonalen Raumentwicklungsstrategie gemäss Leitfaden) beinhaltet die strategische Ausrichtung der künftigen Raumentwicklung im Kanton Zürich. Es legt dar, wie sich der Kanton im nationalen und internationalen Umfeld positioniert und zeigt die für den Metropolitanraum Zürich geltenden Ziele auf. Die Aussagen stimmen mit dem Raumkonzept Schweiz überein und konkretisieren dieses in Bezug auf den Metropolitanraum Zürich.

Entwicklungsziele, -strategien

Mit den fünf Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung und den Umsetzungsmassnahmen in den Bereichen Siedlungsentwicklung nach innen, Erhaltung von naturnahen Räumen und ausreichenden Landwirtschaftsflächen, Abstimmung Siedlung und Verkehr, energiesparende Raumstrukturen, sind für alle wichtigen Bereiche Entwicklungsziele und –strategien gemäss den Anforderungen vorhanden.

Gemäss Leitlinie 2 ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten (S-Bahn als Rückgrat der Siedlungsentwicklung). Die zukünftige Verkehrserschliessung soll zudem explizit auf die Handlungsräume (Raumtypen) ausgerichtet werden. Beispielsweise soll in den Raumtypen ausserhalb der urbanen Gebiete auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität verzichtet werden, um diese Gebiete vor weiterem Siedlungsdruck zu bewahren. Der Bund erachtet die Festlegungen zur Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr im Raumordnungskonzept als überzeugend und differenziert.

Räumliche Differenzierung

Mit der Festlegung von Zentren, Handlungsräumen und Entwicklungslinien (S-Bahnlinien als Rückgrat der Siedlungsentwicklung) erfolgt eine anschauliche räumliche Konkretisierung und Differenzierung bezüglich der generellen Ziele und Leitlinien. Insbesondere mit den fünf Handlungsräumen im Sinne von Raumtypen, welche sich bezüglich ihrer räumlichen Herausforderungen und Entwicklungsdynamik unterscheiden, liegt eine überzeugende räumliche Umsetzung vor. Hingegen verzichtet der Kanton darauf, funktionale Räume (beispielsweise Agglomerationen) aufzuzeigen.

Die kartografische Darstellung („Zukunftsbild“ gemäss Leitfaden) ergibt auf einer generellen Ebene ein aussagekräftiges Bild der kantonalen räumlichen Struktur und räumlichen Entwicklung. Positiv zu erwähnen ist die kantonsübergreifende, grossräumige Darstellungsweise der Konzeptkarte.

Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

Gestützt auf die kantonale Bevölkerungsprognose erwartet der Kanton eine *Zunahme der Wohnbevölkerung* zwischen 2010 und 2030 um rund 195'000 (+14.2%). Die Annahme zur Entwicklung der Wohnbevölkerung liegt damit zwischen den BFS-Szenarien mittel (+ 13%) und hoch (+ 23%). Aussagen zur erwarteten Arbeitsplatzentwicklung fehlen im Richtplan.

Da die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung den Rahmen für die gesamten Richtplaninhalte darstellt, bildet sie einen zentralen Bestandteil der Raumentwicklungsstrategie und ist eine wichtige Bestimmungsgrösse für die Siedlungsstrategie des Kantons. Daher ist auch die Festlegung der erwarteten Arbeitsplatzentwicklung im Richtplan eine Voraussetzung für eine Genehmigung des Siedlungsteils.

Im Bericht des Regierungsrats vom 10.12.2014 „Langfristige Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich“ wird mit einem Zuwachs von 120'000 Beschäftigten bis ins Jahr 2040 gerechnet.

Vorbehalt für die Genehmigung / Auftrag für die nächste Richtplananpassung:
Der Richtplan wird basierend auf der in der „Langfristigen Raumentwicklungsstrategie“ des Regierungsrats vom 10. Dezember 2014 angenommenen Zunahme um 120'000 Beschäftigte bis ins Jahr 2040 genehmigt. Der Kanton wird beauftragt, eine entsprechende Aussage mit der nächsten Anpassung des Richtplans in das Kapitel Raumordnungskonzept des Richtplans zu integrieren.

Gemäss Richtplantext sollen 80 % des Bevölkerungswachstums auf die beiden Handlungsräume Stadtlandschaften und urbane Wohnlandschaften entfallen. Dieses Ziel erscheint anspruchsvoll, jedoch nicht unrealistisch zu sein.

Der Bund beurteilt die vorliegende kantonale Raumentwicklungsstrategie insgesamt als ein gutes strategisches und räumliches Steuerungsinstrument, welches in den wesentlichen Punkten die Vorgaben des revidierten RPG erfüllt. Mit dem verbindlichen kantonalen Raumordnungskonzept wird Kohärenz zwischen den einzelnen Sachbereichen des Richtplans hergestellt.

4.3 Siedlung (Kap. 2)

Die vorliegende Beurteilung des Bundes zum Teil Siedlung erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage sind insbesondere die Anforderungen von Art. 8a RPG, die mit der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 sowie den Technischen Richtlinien Bauzonen weiter präzisiert werden.

Das geltende Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich sieht vor, dass der kantonale Richtplan sowie die regionalen und kommunalen Richtpläne als sich ergänzende Planungsinstrumente eingesetzt werden. Die regionalen Richtpläne sind zwingend. Sie konkretisieren und ergänzen die Festlegungen des kantonalen Richtplans. Der Regierungsrat hat die Kompetenz, nötigenfalls direkt Anpassungen an den regionalen Richtplänen vorzunehmen (beispielsweise zur Gewährleistung der kantonalen Vorgaben). Bei der vorliegenden Beurteilung der Richtplanfestlegungen wird dieses spezifische Planungssystem des Kantons Zürich mitberücksichtigt.

4.31 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan festzulegen, wie Siedlung und Verkehr abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an

Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

Der Bund begrüsst die in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie angelegten übergeordneten Festlegungen zur Abstimmung Siedlung und Verkehr sowie die Festlegung, dass die zukünftige Verkehrserschliessung explizit nach Raumtypen gemäss Raumordnungskonzept differenziert erfolgen soll. Umgekehrt sollen insbesondere Zentrumsgebiete, verkehrsintensive Einrichtungen und grosse Siedlungsgebiete schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet werden (Leitlinie 2).

In den Kapiteln Siedlung und Verkehr werden diese generellen Aussagen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie mit spezifischen Zielen und Massnahmen, u.a. in Bezug auf die Erschliessungsanforderungen ergänzt. Aus Sicht des Bundes liegen für die verkehrsintensiven Einrichtungen genügende Anforderungen an die Verkehrserschliessung vor (4-26). Hingegen sind die Anforderungen an die Erschliessung der regionalen Arbeitsplatzgebiete sehr allgemein gehalten. Mit der Festlegung *“auf einen überdurchschnittlich hohen Anteil“ des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten*“ fehlen präzise Anforderungen im kantonalen Richtplan.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton ergänzt den kantonalen Richtplan mit präzisen Anforderungen an die Verkehrserschliessung von Arbeitsplatzgebieten.

Die Abstimmung zwischen dem kantonalen Richtplan und den Agglomerationsprogrammen Siedlung und Verkehr ist in allgemeiner Form im Richtplantext (4.1.3) dargestellt.

Mit dem formulierten Ergänzungsauftrag für eine nächste Richtplananpassung können die Anforderungen von Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG im Bereich Abstimmung Siedlung und Verkehr erfüllt werden.

4.32 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

Einen wesentlichen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen leisten die *Zentrumsgebiete* als Siedlungsschwerpunkte an gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen und hohem Entwicklungs- und Veränderungspotenzial. Der Bund begrüsst die Festlegungen im Richtplan, mit denen der Kanton in den Zentrumsgebieten und Bahnhofbereichen mit überörtlicher Bedeutung eine dichte Nutzung aktiv fördert.

Der kantonale Richtplan selbst beinhaltet keine Dichteziele oder *Dichtevorgaben*. In dem der kantonale Richtplan verbindliche Aufträge an die Regionen zur gebietsweisen Festlegung von Nutzungs- und Dichtevorgaben formuliert (2.2.3b), können die Anforderungen trotzdem erfüllt werden. Im Rahmen des erwähnten spezifischen Planungssystems kann der Kanton direkt Einfluss auf die Umsetzung der Aufträge in den regionalen Richtplänen nehmen und diese nötigenfalls durchsetzen.

Zur Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität enthält der Richtplan verschiedene Ziele und Massnahmen, u.a. zur Gestaltung und Aufwertung der Freiräume (2-5), zu städtebaulicher Qualität mit ausreichender Durchgrünung in den Stadtlandschaften bei der Erneuerung und Verdichtung von Wohn- und Mischquartieren (1-9). Die Gemeinden haben Nutzungsvorschriften zu erlassen, welche eine gute Wohn- und Siedlungsqualität unterstützen (2-6).

Im Richtplankapitel 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild sind u.a. Planungsgrundsätze und Abstimmungsanweisungen zur *Berücksichtigung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)* festgehalten, die auch bei der Siedlungsentwicklung nach innen zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf die *Förderung von preisgünstigem Wohnungsbau* enthält der Richtplan einen generellen Auftrag an die Gemeinden, auf ein ausgewogenes Wohnungsangebot, das auch preisgünstigen Wohnraum umfasst, zu achten (2-11). Zusammen mit der kürzlich erfolgten Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes (§ 49b PBG), wonach die Gemeinden einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festlegen können, verfügen die Gemeinden über Instrumente, um dem Handlungsbedarf, insbesondere in den städtischen Gebieten, zu begegnen.

Mit den im Richtplan festgelegten Planungsgrundsätzen und –anweisungen sind insbesondere die Gemeinden gefordert, für eine konsequente Siedlungserneuerung und –verdichtung zu sorgen und dabei gleichzeitig eine hohe Siedlungsqualität anzustreben. Insgesamt erachtet der Bund die Anforderungen im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung als erfüllt, da der Richtplan zuhanden der Regionen und Gemeinden klare Vorgaben macht.

Zentrumsgebiet Nr. 4 Kloten/Opfikon

Das Entwicklungsgebiet Kloten/Opfikon erstreckt sich am Rand auf Areale innerhalb des Flughafenperimeters Zürich. Der Bund weist darauf hin, dass auf diesen Arealen gemäss SIL-Objektblatt die Flughafenanlagen Priorität haben. Flughafenfremde Nutzungen können nur unter diesem Vorbehalt weiterentwickelt werden.

<p>Genehmigungsvorbehalt: Im Entwicklungsgebiet Kloten/Opfikon können innerhalb des Flughafenperimeters flughafenfremde Nutzungen nur unter dem Vorbehalt der Festlegungen im SIL-Objektblatt weiterentwickelt werden.</p>

4.33 Siedlungsgebiet

Gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG hat der kantonale Richtplan Lage und Grösse des Siedlungsgebiets (Siedlungsfläche) festzulegen.

Bereits im bisherigen Richtplan hatte der Kanton Zürich das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte abschliessend festgelegt. Dieses wurde nun im Rahmen der Gesamtüberprüfung umfassend überprüft und blieb flächenmässig insgesamt praktisch gleich gross. Das Siedlungsgebiet im revidierten Richtplan umfasst rund 30'000 Hektaren (ha) und ist auf einen Planungshorizont von 20-25 Jahren ausgelegt.

Räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets

Bei der Überprüfung des bisherigen Siedlungsgebiets wurden gemäss den Erläuterungen dort Erweiterungen des Siedlungsgebiets vorgenommen, wo sich die Flächen in einem gemäss Raumordnungskonzept urbanen Handlungsraum und im unmittelbaren Einzugsbereich einer bestehenden S-Bahn Station befinden. Demgegenüber wurde das Siedlungsgebiet bei Flächen reduziert, welche die Kriterien bezüglich Lage, Erschliessung, Orts- und Landschaftsbild nicht oder weniger gut erfüllen. Die Bilanz von Erweiterungen und Reduktionen des Siedlungsgebiets ist nahezu ausgeglichen. Der Bund beurteilt das Vorgehen bei der Überprüfung des Siedlungsgebiets als zweckmässig. Die Lage des Siedlungsgebiets wurde insbesondere anhand der kantonalen Raumordnungsstrategie (kantonales Raumordnungskonzept) festgelegt.

Grösse des Siedlungsgebiets

Gemäss Erläuterungsbericht befinden sich von den insgesamt rund 30'000 ha Siedlungsgebiet ca. 26'600 ha in Bauzonen, davon sind 24'000 ha überbaut und 2'600 ha noch unüberbaut. Vom restlichen Siedlungsgebiet ausserhalb der heutigen Bauzonen (3'400 ha) stehen für potenzielle Einzonungen gemäss Erläuterungsbericht nur rund 1'200 ha zur Verfügung (Reservezonen und Landwirtschaftszonen). Die übrigen Flächen stehen nicht zur Verfügung. Es handelt sich um Flächen, welche bereits einer dauernden Zweckbestimmung zugewiesen wurden (u.a. Freihalte- und Erholungszonen). Den überbauten Bauzonen im Umfang von rund 24'000 ha stehen damit für die nächsten 20-25 Jahre maximal 3'800 ha potenziell bebaubare Flächen gegenüber, wobei 2'600 ha bereits eingezont sind. Angesichts des erwarteten starken Bevölkerungswachstums erachtet der Bund den Umfang des Siedlungsgebiets im Zürcher Richtplan als angemessen.

Mit der verbindlichen und abschliessenden Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte (Variante A gemäss Leitfaden für die Richtplanung) setzt der Kanton einen klaren Rahmen für die Siedlungsentwicklung nach innen bzw. allfällige künftige

Einzonungen. Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Siedlungsgebiets (Siedlungsfläche, Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG) sind mit den vorliegenden Richtplanfestlegungen erfüllt. Der Richtplan macht keine Aussagen zur Möglichkeit einer Anpassung des Siedlungsgebiets. Damit wird klar, dass eine allfällige spätere Überprüfung und Anpassung des Siedlungsgebiets im Rahmen einer Richtplananpassung zu erfolgen hätte, die vom Bund zu genehmigen wäre.

Das Siedlungsgebiet von Rümlang erstreckt sich am Rand auf ein Areal, das innerhalb des Flughafenperimeters gemäss SIL-Objektblatt Flughafen Zürich liegt. Es besteht demnach ein Konflikt zwischen dem kantonalen Richtplan und dem Sachplan des Bundes. Die notwendige Abstimmung wird im Rahmen der separaten Prüfung und Genehmigung des Richtplankapitels 4.7.1 Flughafen Zürich vorzunehmen sein. Das betroffene Siedlungsgebiet wird deshalb vorerst von der Genehmigung ausgenommen.

Genehmigungsvorbehalt: Der Teil des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Rümlang, der innerhalb des Flughafenperimeters gemäss SIL-Objektblatt Flughafen Zürich liegt, wird von der Genehmigung ausgenommen.

4.34 Sicherstellung Bauzonendimensionierung

Gemäss den Artikeln 15 und 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Auslastung und die Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

Berechnung von Kapazität, Auslastung und Bauzonenbedarf

Der Kanton hat die Berechnungen zur Auslastung und Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gemäss den Vorgaben der TRB durchgeführt und im ergänzenden Erläuterungsbericht vom 18.09.2014 dokumentiert. Basierend auf dem BFS-Szenarium hoch hat der Kanton die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Kanton Zürich für das Jahr 2027 auf rund 2.1 Mio. errechnet (gegenüber ca. 1.8 Mio. im Jahr 2012). Demgegenüber steht in diesen Zonentypen rechnerisch eine Kapazität für rund 2 Mio. Einwohner und Beschäftigte. Dies ergibt eine Auslastung von 105.6 %. Damit besteht ein gewisser Spielraum für die Schaffung zusätzlicher Wohn-, Misch- und Zentrumszonen.

Nach Prüfung der detaillierten Unterlagen kommt der Bund zum Schluss, dass die vom Kanton durchgeführten Berechnungen zur Kapazität und Auslastung der Bauzonen für die nächsten 15 Jahre den Anforderungen der RPV und der TRB entsprechen. Für die Berechnungen geht der Kanton vom Bevölkerungswachstum gemäss BFS-Szenario hoch aus, im Gegensatz zur Wachstumsannahme im kantonalen Raumordnungskonzept (zwischen BFS mittel und hoch). Aufgrund der Feststellung des Kantons, dass in

den vergangenen Jahren das (tiefere) kantonale Szenario von der tatsächlichen Entwicklung übertroffen wurde, ist dieses Vorgehen vertretbar.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan

Im Erläuterungsbericht kommt der Kanton zum Schluss, dass in Bezug auf den 15-jährigen Bauzonenbedarf die heute bestehenden Wohn-, Misch- und Zentrumszonen „nicht überdimensioniert“ sind und dass es im Siedlungsgebiet noch Spielraum für zusätzliche Einzonungen gibt. Die für Bauzonenerweiterungen potenziell in Frage kommenden Flächen sind mit der abschliessenden Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte (Darstellungsvariante A) bezeichnet.

Gemäss Erläuterungsbericht vom 18.09.2014 sollen Einzonungen im Kanton Zürich in Zukunft „die Ausnahme“ darstellen. Einzonungsbegehren müssen die Gemeinden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung herleiten. Dabei müssen sie in der Berichterstattung gemäss Art. 47 Abs. 2 RPV nachweisen, dass sie eine konsequente Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven vorgenommen haben (z.B. Erhöhung der Dichte, Aufzoning, etc.). Diese Pflicht ist im Richtplan (Pt. 2.2.3 c Abs. 5) verankert. Bei Gemeinden ausserhalb der urbanen Handlungsräume legt der Kanton „regelmässig einen strengeren Massstab“ an (Erläuterungen vom 3.7.2014).

Gemäss den Anforderungen im Leitfaden muss der Richtplan Kriterien für Einzonungen festlegen. Im Richtplan selbst fehlen solche Einzonungskriterien. Die Anforderung ist indirekt erfüllt, indem der Kanton bei der Überprüfung des Siedlungsgebiets Kriterien wie Zentralität, Verkehrserschliessung, Innenentwicklungspotenziale, Bodenqualität (FFF), Orts- und Landschaftsbild verwendet hat. Der Bund weist darauf hin, dass im Falle von Einzonungen noch eine abschliessende Interessenabwägung vorzunehmen ist, die den Anforderungen von Art. 30 Abs. 1bis RPV zu Fruchtfolgeflächen genügen muss.

Der Bund beurteilt die kantonalen Festlegungen zur Sicherstellung der Bauzonendimensionierung insbesondere auch vor dem Hintergrund der stringenten Festlegungen zum Siedlungsgebiet als genügend. Mit der abschliessenden und verbindlichen Festlegung des Siedlungsgebiets verfügt der Kanton über einen klaren Rahmen für die Festlegung zusätzlicher Bauzonen. Im Siedlungsgebiet (ausgerichtet am 25-jährigen Horizont) wären theoretisch zusätzliche Bauzonen im Umfang von rund 1'200 ha möglich. Angesichts des erwarteten Wachstums von Bevölkerung und Beschäftigten und im Vergleich mit den errechneten Kapazitäten der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für die nächsten 15 Jahre stellt das Siedlungsgebiet einen genügend engen Rahmen für künftige Einzonungen dar.

Controlling, periodische Überprüfung der Grösse und Lage der Bauzonen

Im Erläuterungsbericht ist dokumentiert, dass der Kanton für die Entwicklung der Bauzonensituation im Kanton die beiden Indikatoren „überbaute Bauzone pro Einwohner bzw. Beschäftigten“ und „Saldo der Ein- und Auszonungen von nicht überbaute Bauzone“ verwendet. Damit besteht im Kanton Zürich bereits ein Controlling in Bezug auf die Entwicklung der Bauzonen. Beide Indikatoren zeigen in der Vergangenheit eine günstige Entwicklung auf.

Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes werden in Artikel 30a Absatz 2 RPV Anforderungen an die Kantone bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen gestellt. Verlangt wird, dass der Kanton in seinem Richtplan eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet, und festhält, dass die Schaffung neuer Arbeitszonen an diese regionale Bewirtschaftung gebunden ist.

Der Richtplan macht in Bezug auf Arbeitszonen verschiedene Festlegungen: Sicherung von Arbeitsplatzgebieten von kantonaler/regionaler Bedeutung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben (2-7 bis 2-9); Aufträge an Regionen und Gemeinden zur Bezeichnung von geeigneten, gut erschlossenen Arbeitsplatzgebieten bzw. Arbeitszonen (2-10). Zudem hat der Kanton eine Übersicht über die heute bestehenden industriellen und gewerblichen Zwecken dienenden Flächen erstellt, die er künftig regelmässig aktualisieren wird.

Aus Sicht des Bundes sind diese Festlegungen im kantonalen Richtplan im Hinblick auf das Ziel einer haushälterischen Bodennutzung in den Arbeitsplatzgebieten zweckmässig. Allerdings fehlen ein expliziter Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und die Festlegung der dafür zuständigen kantonalen Stelle. Dies ist vor dem Hintergrund von Artikel 30a Absatz 2 RPV, der eine solche Arbeitszonenbewirtschaftung als Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitszonen nennt, eine wichtige Aufgabe des Kantons.

<p>Auftrag für eine Richtplananpassung: Der Kanton ergänzt den Richtplan innerhalb rund eines Jahres mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und bezeichnet die dafür zuständige kantonale Stelle.</p>

Fazit bezüglich Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG

Der Bund beurteilt die im vorliegenden Richtplan umgesetzte Siedlungsstrategie des Kantons insgesamt als umfassend und geeignet, um die Anforderungen des revidierten RPG an die Siedlungsentwicklung nach innen zu erfüllen. Wesentlich für diese Beurteilung ist nebst den stringenten Festlegungen zum Siedlungsgebiet das Planungssystem des Kantons mit dem klar definierten Zusammenspiel zwischen dem kantonalen und den regionalen Richtplänen. Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich hat der Kanton die Möglichkeit, bei der Genehmigung von regionalen Richtplänen direkt Anpassungen vorzunehmen, falls dies im Hinblick auf die Erfüllung der kantonalen Vorgaben erforderlich ist.

Unter Vorbehalt der im vorliegenden Prüfungsbericht enthaltenen Genehmigungsvorbehalte und Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans kann der Richtplan des Kantons Zürich im Sinne von Art. 38a Abst. 2 RPG genehmigt werden. Der Kanton ist damit von den Übergangsbestimmungen befreit.

4.35 Weitere Themen im Bereich Siedlung

Fabrik- und Gewerbekomplexe ausserhalb der Bauzonen

Wie bereits im bisherigen Richtplan festgelegt, sollen Fabrik- und Gewerbekomplexe auch ausserhalb des in der Karte bezeichneten Siedlungsgebietes ausnahmsweise einer Bauzone zugewiesen werden können, wenn entweder ihr Weiterbestand sichergestellt oder die Verwendung der bestehenden Bausubstanz zu Wohn- oder zu kulturellen Zwecken ermöglicht werden soll.

In diesem Zusammenhang von „Bauzonen“ zu sprechen, war schon unter dem alten Recht problematisch (vgl. entsprechende Bemerkung zu den Kleinsiedlungen). Im Genehmigungsbeschluss des Bundesrats vom 15. Mai 1996 zum damaligen Richtplan wurde bereits festgehalten, dass solche "Einzonungen" den Anforderungen von Art. 24 RPG genügen müssen.

Mit der am 1. September 2000 in Kraft getretenen RPG-Revision wurde neu Art. 37a RPG ins Gesetz eingefügt. Danach regelt der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen Zweckänderungen und Erweiterungen von Gewerbebauten ausserhalb der Bauzonen zulässig sind. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen finden sich in Art. 43 RPV. Aus Sicht des Bundesrechts spricht dann nichts dagegen, die für einen Fabrik- oder Gewerbekomplex ausserhalb der Bauzone zulässigen baulichen Massnahmen und Zweckänderungen im Rahmen der Nutzungsplanung festzusetzen, wenn die Erweiterungen und Veränderungen, die damit zugelassen werden, insgesamt die Grenzen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV nicht sprengen. Die planerische Lösung soll nicht mehr zulassen, als nach Art. 24 ff. RPG möglich wäre, sondern sie soll

Rahmenbedingungen setzen, die zu berücksichtigen sind, wenn (wie im vorliegenden Fall) von Art. 43 RPV Gebrauch gemacht wird.

Gestützt auf diese Ausführungen hat der Bund den Kanton im Vorprüfungsbericht vom 3. März 2010 aufgefordert, den Text zu den Fabrik- und Gewerbekomplexen ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV anzupassen und unter Verwendung der beiden Gesetzesvorschriften auf den Begriff "Bauzonen" zu verzichten. Es sollten Kriterien festgelegt werden, die zu berücksichtigen sind, wenn von Art. 43 RPV Gebrauch gemacht wird.

Der Kanton hat den Text unverändert zur Genehmigung eingereicht. Der Richtplantext im Kapitel 2.2.2 über die Fabrik- und Gewerbekomplexe ausserhalb der Bauzonen wird im Rahmen der Genehmigung so ergänzt, dass die baulichen Massnahmen und Zweckänderungen insgesamt die Grenzen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV nicht sprengen. Die planerische Lösung darf nicht mehr zulassen, als nach Art. 24 ff. RPG möglich wäre.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der Richtplantext im Kapitel 2.2.2 über die Fabrik- und Gewerbekomplexe ausserhalb der Bauzonen wird wie folgt ergänzt:
„.....zielgerichtet festzulegen“. „Dabei dürfen die baulichen Massnahmen und Zweckänderungen insgesamt die Grenzen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV nicht sprengen“.

Schutzwürdiges Ortsbild / ISOS

Im Richtplankapitel 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild werden nebst den schutzwürdigen Ortsbildern von kantonaler und regionaler Bedeutung auch die Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) erwähnt. Gemäss Richtplantext gewährleistet der Kanton die Abstimmung mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS). Die Gemeinden haben dem ISOS Rechnung zu tragen, indem die Nutzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf die Schutzziele abgestimmt werden soll.

In Abbildung 2.3 Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung und der entsprechenden Liste ist nur ein Teil der ISOS-Objekte aufgenommen. Weitere ISOS-Objekte im Sinne von „Einzelobjekten“, welche auf kantonaler Ebene mit den Instrumenten der Denkmalpflege geschützt werden, sind nicht dargestellt.

Kleinsiedlungen (Weiler)

Gemäss Richtplantext (Kap. 2.2.2, 2-7) verfolgt der Kanton das Ziel, bestehende „Kleinsiedlungen“ (Weiler) ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebiets zu erhalten. Dazu können bestehende Kleinsiedlungen einer „Kernzone“ zugewiesen werden.

Bei den Weilerzonen i.S. von Artikel 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Im ergänzenden Vorprüfungsbericht vom 11.05.2011 hat das ARE den Kanton aufgefordert, im Richtplantext im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weilern) der Begriff „Kernzone“ durch den Begriff "Zone gemäss Art. 33 RPV" zu ersetzen. Der Kanton ist diesem Antrag nicht nachgekommen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung:

Der Richtplantext über die bestehenden Kleinsiedlungen (Weiler) wird wie folgt ergänzt: „...zu bestimmen. Bei den Kernzonen im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weiler) im Sinne von Artikel 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Neubauten sind nicht zulässig. Für Baubewilligungen muss die zuständige kantonale Behörde zumindest ihre Zustimmung geben.“ Im Rahmen der periodischen Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 RPV) hat der Kanton jeweils über die Umsetzung von Artikel 33 RPV Bericht zu erstatten.

4.4 Natur und Landschaft (Kap. 3)

Der Bund erachtet die Gesamtstrategie Landschaft im Richtplan als sehr umfassend. Sie beinhaltet sämtliche relevanten Schutz- und Nutzungsaspekte. Der Bund begrüsst die im Richtplantext aufgenommenen Festlegungen, dass der Kanton, die Regionen und die Gemeinden bei ihren Planungen und Entscheidungen die Bundesinventare – und damit auch das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) – zu berücksichtigen haben.

4.41 Landwirtschaftsgebiet, Fruchtfolgeflächen (FFF) (Kap. 3.2)

Der Bund begrüsst die umfassende Zielsetzung des Kantons zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und zur Erhaltung des Landwirtschaftsgebiets mit seinen vielseitigen Funktionen. Der qualitative und quantitative Schutz der Ressource Boden, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, entspricht der Zielsetzung des Sachplans Fruchtfolgeflächen und somit den Bundesinteressen.

Grundlage für die vorliegenden Richtplanfestlegungen zu den FFF ist eine umfassende Neuerhebung der FFF durch den Kanton. Demnach kann der Kanton seinen im

Sachplan FFF festgelegten Mindestumfang von 44'400 ha nur sicherstellen, wenn Böden der Eignungsklasse 6 gewichtet angerechnet werden. Damit kann der Kanton zur Zeit 44'500 ha FFF sicherstellen. Aus Bundessicht ist dieses Vorgehen gerechtfertigt, da mit der Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen eine detaillierte Bodenkarte unter Einbezug der Bodenqualität und digital verfügbare Geodaten vorliegen.

Die Richtplanfestlegungen zu den Fruchtfolgeflächen werden Bund begrüsst, insbesondere die Festlegung, dass bei Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch den Verursacher eine flächengleiche Kompensation erfolgen muss. Dabei ist zu beachten, dass trotz Kompensation bei Einzonungen die Anforderungen von Art. 30 Abs. 1bis RPV erfüllt sein müssen. Zudem sollte nicht nur eine flächengleiche, sondern auch eine qualitativ gleichwertige Kompensation sichergestellt werden.

Neu wurde die Kompensationspflicht bei landwirtschaftlichen, zonenkonformen Bauten ausgenommen. Der Bund bedauert, dass damit die Sicherung des Mindestumfangs etwas geschwächt wird.

FFF im Flughafenperimeter (gemäss SIL-Objektblatt)

Ein Teil der Flächen, die sich innerhalb des Flughafenperimeters gemäss SIL-Objektblatt befinden, sind im Richtplan als Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden (Bereiche Verlängerung Pisten 28 und 32, Retentionsfilterbecken im Gebiet «Elektrohof»). Demgegenüber ist im SIL-Objektblatt festgelegt, dass der Kanton innerhalb des Flughafenperimeters keine FFF festlegt (als Zwischenergebnis). Die notwendige Abstimmung wird im Rahmen der separaten Prüfung und Genehmigung des Richtplankapitels 4.7.1 Flughafen Zürich erfolgen müssen.

FFF im Siedlungsgebiet

Innerhalb des im Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets sind im Richtplan keine FFF bezeichnet. Der Bund erachtet dieses Vorgehen als zulässig, weil das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte räumlich konkret und abschliessend festgelegt ist (Variante A gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014). Dies hat dem Kanton ermöglicht, bei der umfassenden Überprüfung des Siedlungsgebiets bereits eine stufengerechte Interessenabwägung, auch unter dem Aspekt FFF, vorzunehmen. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind aber weiterhin Flächen mit FFF-Qualität vorhanden, auch wenn sie im Richtplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind. Im Falle einer Einzonung solcher Flächen ist noch eine abschliessende Interessenabwägung vorzunehmen, die den Anforderungen des neuen Artikels 30 Absatz 1bis RPV zu den Fruchtfolgeflächen genügt. Da die FFF-Qualität der Flächen bis zu einer Einzonung und Überbauung weiterhin vorhanden ist, müssen die betroffenen Flächen im Inventar der Fruchtfolgeflächen verbleiben, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen sind.

4.42 Streusiedlungsgebiet

Gemäss Richtplantext sind in Gebieten mit historisch gewachsener Streubauweise die Dauerbesiedlung und die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz zu sichern (3-7). Mit der Bezeichnung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im Richtplan will der Kanton vom Anwendungsbereich des Artikels 39, Absatz 1 der RPV profitieren. Das Streusiedlungsgebiet ist in der Richtplankarte im Gebiet Tösstal/Tössbergland festgelegt.

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hatte das ARE vom Kanton verlangt, dass der Streusiedlungsperimeter im Hinblick auf das Ziel der Stärkung der Dauerbesiedlung überprüft wird. In der Version der öffentlichen Auflage ist der Kanton diesem Anliegen nachgekommen und hat den Streusiedlungsperimeter westlich der Töss bzw. des Bachtel stark reduziert. Allerdings verblieben immer noch Teile innerhalb des Perimeters der Agglomeration Wetzikon-Pfäffikon. Im Gebiet Bachtel war das Streusiedlungsgebiet noch nicht abschliessend festgelegt.

Gegenüber der öffentlichen Auflage wurde nun das Streusiedlungsgebiet westlich der Linie Bauma-Bachtel nochmals reduziert. Andererseits wurden auch neue Gebiete aufgenommen: die Talsohle im Jonatal zwischen Gibswil und Wald und das Gebiet Batzenberg.

Aus Sicht des Bundes ist der nun zur Genehmigung vorliegende Streusiedlungsperimeter in Bezug auf die westliche Abgrenzung, welche der Topografie folgt, nachvollziehbar. Hingegen sind die neu dem Streusiedlungsgebiet zugewiesenen Gebiete in der Talsohle zwischen Gibswil und Wald sowie im Gebiet Batzenberg nicht nachvollziehbar und nicht begründet. Gut erschossene Talböden bedürfen keiner Stärkung der Besiedlung. Dies gilt auch für Einzugsgebiete von regionalen Zentren wie Wald. Das dem Streusiedlungsgebiet zugewiesene Gebiet grenzt teilweise unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Wald an.

Die nach der öffentlichen Auflage neu in den Richtplan aufgenommenen Streusiedlungsgebiete in der Talsohle zwischen Gibswil und Wald und Batzberg (südwestlich Wald) können vom Bund nicht genehmigt werden. Zudem werden Gebiete im Einzugsbereich von Wald, die unterhalb der Höhenkote von 800 m.ü.M liegen, nicht genehmigt. Dies betrifft die Abgrenzung des Streusiedlungsgebiets nordwestlich von Wald und zwischen Wald und Gibswil. Der Kanton kann dem Bund eine andere sachgerechte Abgrenzung des Streusiedlungsgebiets zur Genehmigung einreichen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Streusiedlungsgebiete in der Talsohle zwischen Gibswil und Wald und Batzberg (südwestlich Wald) werden vom Bund nicht genehmigt. Zudem werden Gebiete im Einzugsbereich von Wald, die unterhalb der Höhenkote von 800 m.ü.M liegen, nicht genehmigt.

4.43 Wald (Kap. 3.3)

Der Bund begrüsst das Ziel des Kantons Zürich, den Wald in seiner Fläche, seiner Qualität sowie in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten. Die Aussage im Richtplantext *“Für Ersatzaufforstungen dürfen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden“* steht in ihrer Absolutheit im Widerspruch zu Art. 7 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und wird deshalb im Sinne einer Nichtgenehmigung aus dem Richtplan gestrichen. Das BLW begrüsst jedoch die Absicht des Kantons, das Kulturland zu schonen. Es weist auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b WaG hin, der für den Schutz von Kulturland ausnahmsweise anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zulässt; diese Regelung ist jedoch nur als Ausnahme in einzelnen, besonders gravierenden Fällen gedacht, wie dies zum Beispiel bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen der Fall sein könnte. Einer entsprechend angepassten Formulierung eines Grundsatzes im Richtplan, der anstelle des kategorischen Ausschlusses die Schonung der besten Kulturlandflächen bei der Wahl der notwendigen Flächen für Ersatzaufforstungen vorsehen und auf die Ausnahmemöglichkeit in Artikel 7 Abs. 2 Bst. b WaG verweisen könnte, wäre aus Bundessicht nichts entgegen zu stellen. Der generelle Ausschluss von landwirtschaftlichen Nutzflächen für den Realersatz (Ersatzaufforstung) steht klar im Widerspruch zur Waldgesetzgebung, da der Verzicht auf Realersatz stets nur als Ausnahme gedacht ist (Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG).

Die Richtplanaussage *„Waldverträgliche Infrastrukturen (z.B. Strassenabwasserbehandlungsanlagen) dürfen im Wald ohne Kompensationspflicht erstellt werden.“* steht in Bezug auf die *Strassenabwasserbehandlungsanlagen* im Widerspruch zum WaG. Waldverträgliche Infrastrukturen sind in Art. 13a WaV geregelt. Dabei handelt es sich um forstliche Bauten und Anlagen wie Forstwerkhöfe, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen; jedoch nicht um die im Richtplan erwähnten Strassenabwasserbehandlungsanlagen. Die unter Art. 13a WaV fallenden forstlichen Bauten und Anlagen gelten rechtlich als Wald (s. Art. 2 Abs. 2 Bst. b WaG), weshalb für sie keine Rodungsbewilligung und auch kein Rodungersatz erforderlich ist. Bei Strassenabwasserbehandlungsanlagen hingegen handelt es sich um Nebenanlagen von nicht zonenkonformen Infrastrukturen, für deren Erstellung eine Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG sowie Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG erforderlich ist.

Änderung im Rahmen der Genehmigung:

Der Richtplantext in Kapitel 3.3.1 *“Für Ersatzaufforstungen dürfen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden“* wird gestrichen.

Der Satz *„Waldverträgliche Infrastrukturen (z.B. Strassenabwasserbehandlungsanlagen) dürfen im Wald ohne Kompensationspflicht erstellt werden.“* wird gestrichen.

4.44 Gefahren (Kap. 3.11)

In diesem Kapitel werden zusätzliche geplante Hochwasserrückhaltebecken in den Richtplan aufgenommen, die für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz erforderlich sind. Damit ein Vorhaben als Festsetzung genehmigt werden kann, ist der jeweilige Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung nötig. Dazu gehören die nötigen Erläuterungen. In den vorliegenden Fällen gibt es keine konkreten Informationen zu den einzelnen Vorhaben. Der Bund nimmt die neu aufgenommenen Vorhaben zur Kenntnis: Nrn. 8 Mettmenstetten, Bäsch; 18 Regensdorf, Wüeri; 21 Wila, Bodenweiher; 26 Wiesendangen, Bachtobel; 28 Wiesendangen, Mühlacker; 30 Winterthur, Oberseen; 31 Winterthur, Waldegg, 35 Lufingen, Embrach, Wildbach.

Genehmigungsvorbehalt: Die neu aufgenommenen Hochwasserrückhaltebecken Nr. 8, 18, 21, 26, 28, 30, 31 und 35 in Kap. 3.11.2 werden aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung vom Bund zur Kenntnis genommen.

4.5 Verkehr (Kap. 4)

Das Kapitel Verkehr wurde im Rahmen einer früheren Teilrevision gesamthaft überarbeitet und vom Bundesrat am 14. Mai 2008 genehmigt. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung wurden Aktualisierungen und Anpassungen vorgenommen, insbesondere Streichungen oder Ergänzungen von einzelnen Strassen- und Schienenvorhaben. Die vorliegende Prüfung und Genehmigung des Kapitels Verkehr bezieht sich auf allgemeine Aspekte, veränderte Rahmenbedingungen sowie neu in den Richtplan aufgenommene Vorhaben.

4.51 Strassenverkehr (Kap. 4.2)

Der Richtplan legt im Kap. 4.2.2 Karteneinträge Strassenbauvorhaben (Neubauten und Ausbauten) auf dem Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassennetz fest.

Mit Ausnahme der Vorhabens Nr. 1c Seebeckentunnel Zürich und 24 Flughafenstrasse Rümlang wurden sämtliche Vorhaben im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision Verkehr vom 14.05.2008 vom Bund genehmigt oder zur Kenntnis genommen.

Vorhaben „Nationalstrasse“ / „als Nationalstrasse vorzusehen“

Die Vorhaben der Richtplankategorie „Nationalstrasse“ und „als Nationalstrasse vorzusehen“ betreffen das Nationalstrassennetz und damit direkt Bundesinteressen. Soweit der Kanton Hochleistungsstrassen als künftige Nationalstrassen einstufen möchte, ist im Richtplan zutreffend festgehalten, dass diese in die Kompetenz des

Bundes fallen und dass dazu eine Anpassung des Netzbeschlusses Nationalstrassen nötig ist. Nach der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2013 zur Erhöhung der Nationalstrassenabgabe ist die Inkraftsetzung der Anpassung des Netzbeschlusses Nationalstrasse vorerst nicht möglich. Für den Fall, dass Vorhaben der Kategorie „als Nationalstrasse vorzusehen“ zu einem späteren Zeitpunkt ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden, behält sich der Bund vor, Änderungen an der Linienführung und am Projektcharakter vorzunehmen.

Das Vorhaben Nr. 22 Glattalautobahn wurde durch das ASTRA in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich weiterentwickelt. Der Bundesrat hat am 18.02.2015 die Botschaft zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) verabschiedet. Darin hat er das Vorhaben Glattalautobahn zur Aufnahme in den Netzbeschluss Nationalstrassen vorgeschlagen.

Das Vorhaben Nr. 26 Oberlandautobahn war in der Botschaft zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (18.01.2012) enthalten (jedoch nicht in der NAF-Botschaft). Dieses Vorhaben wurde vom Kanton inzwischen weiterentwickelt. Falls dieses Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden sollte, behält sich der Bund Anpassungen vor.

Der Kanton hat mit Schreiben vom 16. Juni 2014 insbesondere zu diesen beiden Vorhaben eine Teilrevision Verkehr zur Vorprüfung eingereicht. Der Bund hat diese mit Vorprüfungsbericht vom 7. November 2014 beurteilt. Die vorstehenden Aussagen ergänzen den Vorprüfungsbericht.

Mit verschiedenen Vorhaben (1a Stadttunnel, 1b Seetunnel, 2 Adlisbergtunnel sowie 5 Westast Zürich) weist der Kanton seine Vorstellungen für eine Weiterentwicklung der noch nicht realisierten Festlegungen des geltenden Netzbeschlusses im Gebiet der Stadt Zürich (Y-Zürich) aus. Aus Sicht des ASTRA soll aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre die Zweckmässigkeit dieser Festlegungen im Hinblick auf eine Anpassung des Netzbeschlusses überprüft werden. Das ASTRA wird eine entsprechende Studie initialisieren.

Der Kanton Aargau lehnt in seiner Stellungnahme die Äussere Nordumfahrung Teil West (Nr. 37) ab, da die Zweckmässigkeit dieses Vorhabens fraglich ist. Im Rahmen der Richtplangenehmigung vom 14. Mai 2008 hat der Bund das Vorhaben als Zwischenergebnis genehmigt.

<p>Genehmigungsvorbehalt: Das Vorhaben Äussere Nordumfahrung Teil West (Nr. 37) verbleibt als Zwischenergebnis gemäss Genehmigung UVEK vom 14. Mai 2008 im Richtplan.</p>
--

Kantonale Strassenvorhaben

Objekt Nr. 1c Seebeckentunnel Zürich

Damit ein Vorhaben als Festsetzung genehmigt werden kann, ist der jeweilige Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung nötig. Dazu gehören die nötigen Erläuterungen. Im Falle des Seebeckentunnels Zürich (Nr. 1c) gibt es keine konkreten Informationen zum Vorhaben, eine Genehmigung ist somit nicht möglich. Der Bund nimmt das Vorhaben Seebeckentunnel Zürich zur Kenntnis.

Genehmigungsvorbehalt: Das Vorhaben Seebeckentunnel Zürich (Nr. 1c) wird aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung vom Bund zur Kenntnis genommen.

Objekt Nr. 12 Westumfahrung Dietikon (Hauptverkehrsstrasse)

Gemäss Richtplaneintrag handelt es sich um einen Neubau einer 2-streifigen Strasse, mit Begleitmassnahmen in Koordination mit dem Kanton Aargau. Der Kanton Aargau beantragt in seiner Stellungnahme an das ARE den Verzicht auf „eine Westumfahrung Dietikon“. In der entsprechenden Begründung verweist er auf die Stellungnahme des Kantons Aargau vom 29.03.2011 zum Zürcher Richtplan im Rahmen der öffentlichen Auflage. Demnach resultierte gemäss der Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) vom Juni 2009 als Bestvariante der Ausbau der Überlandstrasse auf 4 Spuren. Da der Kanton Aargau vom Vorhaben betroffen ist (Linienführung teilweise unmittelbar an der Kantonsgrenze) ist zwischen den Kantonen Zürich und Aargau eine Koordination erforderlich. Im Rahmen der Richtplangenehmigung vom 14.05.2008 hat der Bund das Vorhaben als Zwischenergebnis genehmigt.

Genehmigungsvorbehalt: Das Vorhaben Westumfahrung Dietikon (Nr. 12) verbleibt als Zwischenergebnis gemäss Genehmigung UVEK vom 14. Mai 2008 im Richtplan.

Weitere Vorhaben

Der Kanton Schaffhausen betont in seiner Stellungnahme vom 9.07.2014, dass sowohl textlich wie auch als längerfristiger Karteneintrag der Ausbau des Cholfirstunnels zu einem 4-streifigen Tunnel fehlt. Er bezieht sich auf die Zweckmässigkeitsbeurteilung zur Verbindung N4-A81 gemäss Synthesebericht vom 12.12.2008 zur Fortführung der vierstreifigen Miniautobahn im Weinland nach Schaffhausen.

4.52 Öffentlicher Verkehr (Kap. 4.3)

Generelles

Das BAV macht darauf aufmerksam, dass die Richtplanfestlegungen zum nationalen und internationalen Fernverkehr im beschriebenen Ausmass nicht den Verkehrsprogrammen des Bundes entsprechen. Dies betrifft die Ziele zur direkten Bedienung grösserer Gemeinden und Stadtbahnhöfe im Glatt- und Limmattal durch Fernverkehrszüge sowie die Massnahmen zur Verkürzung der Fahrzeiten im nationalen Bahnverkehr.

Zu Ziffer 4.3.1 c) Konzessionierter Reisebusverkehr wird angemerkt, dass es sich teilweise um konzessionierten, teilweise aber auch um kantonal bewilligten Verkehr handelt.

Genehmigungsvorbehalt: Die Aussagen zum nationalen und internationalen Fernverkehr unter Kapitel 4.3.1 *Ziele a) Fernverkehr* betreffend direkter Bedienung grösserer Gemeinden und Stadtbahnhöfe im Glatt- und Limmattal durch Fernverkehrszüge und unter 4.3.3 *Massnahmen* zu Fahrzeitverkürzungen im nationalen Schienenverkehr werden als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen. Für den Bund können daraus keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Vorhaben Schiene

Mit Ausnahme der Vorhaben Nrn. 15 a/b Honnerettunnel, 18 Station Dietikon-Silbern, 22 Station Wädenswil- Reidbach, 23 Wädenswil-Samstagern und 44 Station Schloss Laufen wurden sämtliche Vorhaben im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision Verkehr vom 14. Mai 2008 vom Bund genehmigt. Die Vorhaben Nrn. 1, 2, 4, 10, 11, 21, 27b, 28 und 46 wurden unter dem damaligen Vorbehalt des Beschlusses „Gesamt-schau FinöV“ genehmigt. Die übrigen Vorhaben wurden als Zwischenergebnis genehmigt.

Die Vorhaben Nr. 4 Tramverbindung Hardbrücke, 16 Limmattalbahn und 17 Dietikon-Stoffelbach-Bahnhof Dietikon/Bremgarten-Dietikon wurden im Rahmen der vorgezogenen Prüfung und Genehmigung der für die Leistungsvereinbarungen Agglomerationsprogramme 2. Generation relevanten Richtplaninhalte als Festsetzung genehmigt.

Genehmigungsvorbehalt: Die Vorhaben Nr. 3, 5-8, 12-14, 19, 20, 24-26, 27a, 29-43, 45, 47, 48 verbleiben als Zwischenergebnis gemäss Genehmigung UVEK vom 14. Mai 2008 im Richtplan.

Die Vorhaben Nrn. 18 Station Dietikon-Silbern, 22 Station Wädenswil-Reidbach, 23 Wädenswil-Samstagern und 44 Station Schloss Laufen können als Festsetzung genehmigt werden. Die Vorhaben Nr. 15 a/b Honnerettunnel werden vom Bund als Zwischenergebnis genehmigt, da der Variantenentscheid noch nicht erfolgt ist.

Genehmigungsvorbehalt: Die Vorhaben Schiene Nr. 15a/b Honnerettunnel werden als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Der Kanton St. Gallen beantragt in seiner Stellungnahme, dem Vorhaben Nr. 24 Doppelspur Samstagern-Wollerau den gleichen Realisierungshorizont zuzuweisen wie dem Zimmerberg-Basistunnel (d.h. „kurz- bis mittelfristig“). Aus Sicht der Ostschweiz besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Zimmerberg-Basistunnel und den NEAT-Zulaufstrecken St. Gallen – Rapperswil – Arth-Goldau/Zug.

Der Kanton Schaffhausen vertritt die Ansicht, dass der Ausbau der Bahnlinie Schaffhausen – Winterthur auf Doppelspur (Nr. 40) von langfristig (Trasseesicherung) auf mittel- bis langfristig einzustufen ist.

Das BAV weist darauf hin, dass über die Finanzierung eines allfälligen Ausbaus des S-Bahn-Angebots erst im Rahmen des Bestellverfahrens im Regionalverkehr entschieden werden kann.

4.53 Güterverkehr (Kap. 4.6)

Der Bund begrüsst die Festlegungen zum Güterverkehr und zu den Anschlussgleisen, mit welchen Industrie- und Gewerbebezonen erschlossen werden sollen (gem. Art. 5 Bundesgesetz über Anschlussgleise).

4.54 Luftverkehr (Kap. 4.7)

Das Kapitel 4.7.1 Flughafen Zürich wurde dem Bund separat zur Genehmigung eingereicht. Dementsprechend erfolgt die Prüfung und Genehmigung - inklusive Flughafenperimeter in der Richtplankarte - in einem separaten Verfahren.

Die in Kapitel 4.7.2.1 aufgelisteten Grundsätze zu den weiteren Flugplätzen versteht der Bund als Zielvorgaben des Kantons, auf die sich dieser bei der Koordination mit den Sachplänen des Bundes abstützen will. Für die Entwicklung der zivilen Luftfahrtinfrastruktur sind nach wie vor die Vorgaben des SIL massgebend.

Die in der Tabelle unter 4.7.2.2a) enthaltenen Angaben zu den Pisten (Länge, Ausrichtung, Beschaffenheit) beziehen sich auf den heutigen Zustand und sind als Hinweis zu verstehen. Sie können durch den Richtplan nicht verbindlich vorgegeben wer-

den. Eine allfällige Änderung dieser Pisteneigenschaften richtet sich nach den Vorgaben im SIL und wird in einem luftfahrtrechtlichen Verfahren festgelegt. Als Grundlage für die raumplanerische Abstimmung genügt der in der Richtplankarte enthaltene Flugplatzperimeter, er definiert das von der Piste beanspruchte Areal hinreichend.

Genehmigungsvorbehalt: Die Festlegungen in Kap. 4.7.2.1 zu den weiteren Flugplätzen werden unter dem Vorbehalt der Vorgaben des SIL genehmigt.

Flugplatz Dübendorf

Gemäss Entscheid vom 3. September 2014 zum Flugplatz Dübendorf verfolgt der Bundesrat das Ziel, alle drei Interessen des Bundes – militärische Aviatik, zivile Aviatik, Innovationspark – parallel weiterzuverfolgen.

Im Richtplantext (4.7.2.1) ist richtigerweise festgehalten, dass die zukünftige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf in Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes erfolgt. Der Bund weist darauf hin, dass im Richtplantext insbesondere eine explizite Nennung der zivilaviatischen Nutzung fehlt (im Text ist nur die Rede von der Stationierung von Helikoptern, der Rega, der Kantonspolizei sowie der Luftwaffe). Indem die Sachpläne des Bundes explizit erwähnt sind, geht der Bund davon aus, dass der Kanton im Rahmen der separaten Richtplananpassung zum Innovationspark Dübendorf die Rahmenbedingungen der Sachpläne und den Bundesratsbeschluss vom 3.09.2014 berücksichtigen wird.

Genehmigungsvorbehalt: Die Festlegungen im Richtplantext zum Flugplatz Dübendorf (Kap. 4.7.2.1) werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton im Rahmen der Richtplananpassung Gebietsplanung Nationaler Innovationspark die Aspekte der zivilaviatischen Nutzung gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. September 2014 berücksichtigt.

4.55 Schifffahrt (Kap. 4.8)

Gemäss Richtplantext Ziff. 4.8.3 (Bst. a) sind auf dem Zürichsee - gemeinsam mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz - Massnahmen zur Konzentration von Bootsliegeplätzen zu prüfen. Der Kanton Schwyz nimmt dies in seiner Stellungnahme zuhanden des ARE zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die unter den Grundlagen aufgeführte „Interkantonale Vereinbarung der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen vom 15. Mai 1998“ aus seiner Sicht nicht mehr aktuell ist. Massnahmen zur Begrenzung der zugelassenen Schiffe bzw. zur Konzentration von Bootsliegeplätzen würden deshalb in der Zuständigkeit der jeweiligen Gesamtregierungsräte liegen.

4.6 Versorgung, Entsorgung (Kap. 5)

Das Kapitel Versorgung und Entsorgung wurde im Rahmen einer früheren Teilrevision grundlegend angepasst und vom UVEK am 17. Dezember 2010 genehmigt. Im Rahmen der vorliegenden „Gesamtüberprüfung“ wurde das Kapitel auf den neusten Stand gebracht.

4.61 Energie (Kap. 5.4)

Der Bund begrüsst es, dass der Kanton die Energieversorgung im Richtplan umfassend thematisiert. Insbesondere die Förderung von erneuerbaren Energien und die Unterstützung von Projekten zur effizienten Energienutzung entsprechen der Bundespolitik.

Im Kapitel 5.4.2 a) *Elektrizität* enthält der Richtplan die Aussage, dass im Siedlungsgebiet die Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch zu führen sind, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Bund betont, dass diese Frage nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung beantwortet werden kann. Bei sachplanpflichtigen Vorhaben ist dies stets im Rahmen des SÜL-Prozesses zu lösen, bei nicht sachplanpflichtigen Vorhaben im durch das ESTI bzw. das BFE geleiteten Plangenehmigungsverfahren. Diesem Umstand wird im Richtplan mit einem expliziten Hinweis Rechnung getragen, dass der SÜL die Rahmenbedingungen für diese Frage vorgibt.

Unter 5.4.3 Massnahmen b) ist festgehalten, dass Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen sind. In der Klammer werden unter anderem auch Windkraftanlagen erwähnt. Der Bund weist darauf hin, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer meist erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt grundsätzlich eine Grundlage im kantonalen Richtplan erfordern (Art. 8 Abs. 2 RPG). Es kann zweckmässig sein, die Planungsregionen in die Erarbeitung der notwendigen Planungen einzubinden.

Das VBS weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Windenergieanlagen Hindernisse für die Luftfahrt darstellen und zu Beeinträchtigungen der elektronischen Systeme (Radar, Richtfunk, Flugfunk, usw.) führen können. Im Falle einer Planung von Windenergieanlagen ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem VBS unabdingbar.

Vorhaben Elektrizität und Gas

Im Richtplan werden zusätzliche geplante Vorhaben Elektrizität und Gasversorgung aufgenommen (Kap. 5.4.2). Damit ein Vorhaben als Festsetzung genehmigt werden kann, ist der jeweilige Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung nötig. Dazu gehören die nötigen Erläuterungen. In den vorliegenden Fällen gibt es keine konkreten

Informationen zu den einzelnen Vorhaben. Der Bund nimmt die neuen Vorhaben Elektrizität Nr. 2, 5, 7-10, 14, 15, 19, 21 sowie Gasversorgung Nr. 6 und 7 zur Kenntnis.

Genehmigungsvorbehalt: Die Vorhaben Elektrizität Nr. 2, 5, 7-10, 14, 15, 19, 21 und Gasversorgung Nr. 6 und 7 in Kap. 5.4.2 werden vom Bund aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung zur Kenntnis genommen.

4.62 Abfall, Deponie (Kap. 5.7)

Der *Kanton Schwyz* weist darauf hin, dass seinem Antrag aus der öffentlichen Mitwirkung, im Zürcher Richtplan die Ausscheidung zusätzlicher Deponien zu verankern, nicht entsprochen wurde.

Der *Kanton Zug* bezweifelt in seiner Stellungnahme vom 7.8.2014, dass das im Richtplan gesetzte Ziel „im Kanton Zürich anfallende zu deponierende Abfälle sollen innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden.“ erreicht werden kann. Im Rahmen der Mitwirkung hatte der Kanton Zug deshalb beantragt, im Richtplan aufzuzeigen, wie (respektive wo) das im Kanton Zürich im Planungshorizont anfallende unverschmutzte Aushubmaterial entsorgt wird, ohne die Entsorgungsmöglichkeiten der umliegenden Kantone übermässig zu belasten. Exporte von Aushub- und Inertstoffabfällen in den Kanton Zug sind unerwünscht, da die Deponieplanung ausgehebelt wird.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton Zürich prüft unter dem Aspekt einer ausgeglichenen Export-/Importbilanz im Verhältnis zu den Nachbarkantonen Schwyz und Zug die Bezeichnung von weiteren Deponiestandorten im Richtplan.

4.7 Öffentliche Bauten und Anlagen (Kap. 6)

Der Bund begrüsst das Vorgehen des Kantons, die öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung in den Richtplan aufzunehmen. Insbesondere die angestrebte Ansiedlung solcher Anlagen in den Zentrumsgebieten, das Einbeziehen der verkehrlichen und städtebaulichen Auswirkungen, die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, die Frage nach der Umnutzung von nicht mehr benutzten Bauten und Anlagen sowie die angestrebte energieeffiziente Bauweise sind positiv aufgefallen.

Bildung und Forschung (Kap. 6.3)

In der ergänzenden Vorprüfung hatte der Bund beantragt, den Aspekt Wohnraum für Studierende aufzunehmen. Der Richtplantext wurde unter 6.3.3 Massnahmen Kanton entsprechend ergänzt.

5 Form des Richtplans

5.1 Richtplantext

Der kapitelweise Aufbau mit jeweils Zielen, Vorhaben („Karteneinträge“) und Massnahmen zur Umsetzung ergibt eine gute Strukturierung des Richtplantextes. Der Zürcher Richtplan unterscheidet nicht zwischen behördenverbindlichen und informativen Richtplanteilen. Dies bedeutet, dass der gesamte Text als behördenverbindlich zu betrachten ist. Es fällt auf, dass die Koordinationsstände von raumwirksamen Tätigkeiten (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) gemäss Artikel 5, Absatz 2 RPV nicht verwendet werden. Somit erfolgt die Prüfung aller Vorhaben im Hinblick auf eine Festsetzung. Da Artikel 5 Absatz 2 RPV von den Kantonen ausdrücklich verlangt, dass sie die Koordinationsstände für raumwirksame Tätigkeiten anwenden, wird der Kanton aufgefordert, in Zukunft mit den Koordinationsständen zu arbeiten (insbesondere bei neuen Vorhaben).

Auftrag für die nächsten Richtplananpassungen: Der Kanton Zürich legt zukünftig für neue Vorhaben oder solche die angepasst werden den jeweiligen Koordinationsstand gemäss Artikel 5 Absatz 2 RPV fest.

5.2 Richtplankarte

Die Richtplankarte im Massstab 1:50'000 ist trotz der zahlreichen dargestellten Inhalte übersichtlich und gut lesbar. Die Integration der früheren Teilkarten (Siedlung, Landschaft, Verkehr) in eine einzige Richtplankarte ist überzeugend gelungen. Es wird klar unterschieden zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt.

5.3 Erläuterungen

Der Erläuterungsbericht bezieht sich auf die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen. Es handelt sich damit nicht um vollständige Erläuterungen im Sinne von Art. 7 RPV. Für den Bereich Siedlung liegen mit dem ergänzenden Erläuterungsbericht vom 18. September 2014 zweckmässige Erläuterungen vor. Zu neu in den Richtplan aufgenommenen Vorhaben fehlen teilweise die Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung, die für eine Genehmigung als Festsetzung nötig wären (s. dazu die Beurteilung in den einzelnen Kapiteln dieses Berichts).

5.4 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans

Im Richtplantext selbst gibt es keine Aussagen zur Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans. Der Kanton Zürich führt periodisch ein Richtplancontrolling durch (Raumbeobachtung und Controlling). Zudem erstellt er regelmässig Raumplanungsberichte, in denen der Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung der Richtplanung aufgezeigt wird.

Im Bereich Siedlung führt der Kanton ein Controlling in Bezug auf die Entwicklung der Bauzonen durch. Auch im Bereich Verkehr betreibt der Kanton ein Gesamtverkehrscontrolling. Darin bewertet er die Zielerreichung bezüglich der übergeordneten Ziele der Raumentwicklung sowie der Aspekte «Verkehrsqualität», «Mobilität», «Verkehrssicherheit», «Umweltqualität», «Siedlungs- und Landschaftsqualität», «Grundversorgung» und «Standortattraktivität für die Wirtschaft» und leitet daraus Handlungsschwerpunkte ab.

6 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 15. April 2015 wird der Richtplan des Kantons Zürich unter Vorbehalt der Ziffern 2 bis 14 genehmigt.
2. Der Richtplan wird basierend auf der in der „Langfristigen Raumentwicklungsstrategie“ des Regierungsrats vom 10.12.2014 angenommenen Zunahme um 120'000 Beschäftigte bis ins Jahr 2040 genehmigt.
3. Kapitel 2.2.2: Der Teil des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Rümlang, der innerhalb des Flughafenperimeters gemäss SIL-Objektblatt liegt, wird von der Genehmigung ausgenommen.
4. Kapitel 3.2.2: Die Streusiedlungsgebiete in der Talsohle zwischen Gibswil und Wald und Batzberg (südwestlich Wald) werden vom Bund nicht genehmigt. Zudem werden die Streusiedlungsgebiete im Einzugsbereich von Wald, die unterhalb der Höhenkote von 800 m.ü.M liegen, nicht genehmigt.
5. Kapitel 2.2.2: Der Richtplantext über die Fabrik- und Gewerbekomplexe ausserhalb der Bauzonen wird wie folgt ergänzt: „.....zielgerichtet festzulegen“. „Dabei dürfen die baulichen Massnahmen und Zweckänderungen insgesamt die Grenzen gemäss Artikel 37a RPG und Artikel 43 RPV nicht sprengen“.
6. Kapitel 2.2.2: Der Richtplantext über die bestehenden Kleinsiedlungen (Weiler) wird wie folgt ergänzt: „...zu bestimmen. Bei den Kernzonen im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weiler) im Sinne von Artikel 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Neubauten sind nicht zulässig. Für Baubewilligungen muss die zuständige kantonale Behörde zumindest ihre Zustimmung geben.“ Im Rahmen der periodischen Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 RPV) hat der Kanton jeweils über die Umsetzung von Artikel 33 RPV Bericht zu erstatten.
7. Kapitel 3.3.1: Der Richtplantext *“Für Ersatzaufforstungen dürfen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden“* wird gestrichen. Der Satz *„Waldverträgliche Infrastrukturen (z.B. Strassenabwasserbehandlungsanlagen) dürfen im Wald ohne Kompensationspflicht erstellt werden.“* wird gestrichen.
8. Kapitel 4.3.2: Die Vorhaben Schiene Nr. 15a/b Honnerettunnel werden als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

9. Kapitel 2.3.2: Im Entwicklungsgebiet Kloten/Opfikon können innerhalb des Flughafenperimeters flughafenfremde Nutzungen nur unter dem Vorbehalt der Festlegungen im SIL-Objektblatt weiterentwickelt werden.
10. Die Aussagen zum nationalen und internationalen Fernverkehr unter Kapitel 4.3.1 *Ziele a) Fernverkehr* betreffend direkter Bedienung grösserer Gemeinden und Stadtbahnhöfe im Glatt- und Limmattal durch Fernverkehrszüge und unter Kapitel 4.3.3 *Massnahmen* zu Fahrzeitverkürzungen im nationalen Schienenverkehr werden als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen. Für den Bund können daraus keine Verpflichtungen abgeleitet werden.
11. Aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung werden folgende Richtplaninhalte vom Bund lediglich zur Kenntnis genommen:
 - a) Kapitel 3.11.2: die Hochwasserrückhaltebecken Nrn. 8, 18, 21, 26, 28, 30, 31 und 35,
 - b) Kapitel 4.2.2: das Vorhaben Nr. 1c Seebeckentunnel Zürich,
 - c) Kapitel 5.4.2: die Vorhaben Elektrizität Nrn. 2, 5, 7-10, 14, 15, 19, 21 und Gasversorgung Nrn. 6 und 7.
12. Die Strassenvorhaben Äussere Nordumfahrung Teil West (Kapitel 4.2.2 Nr. 37) und Westumfahrung Dietikon (4.2.2 Nr. 12) sowie die Vorhaben Schiene Nr. 3, 5-8, 12-14, 19, 20, 24-26, 27a, 29-43, 45, 47, 48 (Kapitel 4.3 Öffentlicher Verkehr) verbleiben als Zwischenergebnis gemäss Genehmigung UVEK vom 14. Mai 2008 im Richtplan
13. Kapitel 4.7.2.1: Die Festlegungen zu den weiteren Flugplätzen werden unter dem Vorbehalt der Vorgaben des SIL genehmigt.
14. Kapitel 4.7.2.1: Die Festlegungen im Richtplantext zum Flugplatz Dübendorf werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton im Rahmen der laufenden Richtplananpassung „Gebietsplanung Nationaler Innovationspark“ die Aspekte der zivilaviatischen Nutzung gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. September 2014 berücksichtigt.
15. Der Kanton wird beauftragt, innerhalb rund eines Jahres den Richtplan mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung mit Bezeichnung der dafür zuständigen kantonalen Stelle zu ergänzen.

16. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung
- a) die angenommene Zunahme der Beschäftigten mit der nächsten Anpassung des Richtplans in das Kapitel Raumordnungskonzept des Richtplans zu integrieren,
 - b) den kantonalen Richtplan mit präzisen Anforderungen an die Verkehrerschliessung von Arbeitsplatzgebieten zu ergänzen,
 - c) unter dem Aspekt einer ausgeglichenen Export-/Importbilanz im Verhältnis zu den Nachbarkantonen Schwyz und Zug die Bezeichnung von weiteren Depo-niestandorten im Richtplan zu prüfen,
 - d) für neue Vorhaben oder solche die angepasst werden den jeweiligen Koordi-nationsstand gemäss Artikel 5 Absatz 2 RPV festzulegen.
17. Der Bundesratsbeschluss (Ziffer 1-16) wird in Form einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.
18. Der Richtplan wird mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
19. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Zürich und an die Regierungen der Kantone Aargau, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Zug durch die BK.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Zürich nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi